

G e b ü h r e n s a t z u n g

für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Holzminden

4. Änderung

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. 10.2006 (Nds. GVBl. 2006, S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. 2009, S. 366) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. 2009, S. 191), sowie der §§ 22 und 90 des Sozialgesetzbuches VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – (KJHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I 3134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.12.2008 (BGBl. I 2403), und § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. 2002, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GvBl. S. 277), hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 28.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

1. Für die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen werden zur anteiligen Deckung der durch den Betrieb entstehenden Kosten Gebühren erhoben. Diese werden durch Bescheid festgesetzt.

Keine Gebühr wird für die hortähnlichen Einrichtungen für Schulkinder an den Grundschulstandorten (Nachmittagsbetreuung an den Grundschulen) und den Hort während der Schulzeit erhoben.

2. Gebührenpflicht

2.1 Gebührenpflichtig sind die Eltern oder sonstige Sorgeberechtigte des Kindes, das die Tageseinrichtungen besucht. Mehrere Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

2.2 Die Gebührenpflicht entfällt beim Besuch einer Tageseinrichtung für das Kindergartenjahr, das dem Schulbesuch (Schulpflicht) voraus geht.

2.3 Auf die Erhebung möglicher Differenzbeträge gem. § 21 Abs. 3 KiTaG wird verzichtet.

3. Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt die Änderung der Bankverbindung, der Adresse u.ä. unverzüglich mitzuteilen.

4. Gebührenermittlung

4.1 Die Gebühr ergibt sich aus der Gebührenstaffel (Anlage zur Satzung) gem. dem nach § 2 ermittelten Einkommen der Gebührenpflichtigen und der gewählten Betreuungszeit.

4.2 Die aus der Gebührenstaffel ermittelte Gebühr verringert sich für jedes weitere Kind, das im Haushalt der Gebührenpflichtigen lebt und für das sie Kindergeld beziehen, um 10 % je Kind.

- 4.3 Besuchen mehrere Kinder eines Gebührenpflichtigen gleichzeitig eine Kindertagesstätte / einen Spielkreis, ermäßigt sich die Gebühr, die sich aus der Gebührenstaffel ergibt, für das zweite Kind um 50 %; für ein drittes und jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben. Dies gilt auch, wenn § 1, Ziff. 2.2 dieser Satzung Anwendung findet.

Die Gebühr wird bei ganzjähriger Inanspruchnahme jeweils für ein Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) ermittelt und in monatlichen Teilbeträgen erhoben. Bei teilweiser Inanspruchnahme wird entsprechend verfahren.

5. Die Gebührenermittlung entfällt, wenn sich die Gebührenpflichtigen freiwillig zur Zahlung der jeweiligen höchsten Gebühr der gewählten Betreuungszeit verpflichten.
6. In der Gebühr sind die Kosten für ein Frühstücks- bzw. ein Nachmittagsgetränk enthalten.
7. Für die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen wird in allen Tageseinrichtungen ein gesonderter monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 50 € erhoben. Anspruch auf einen ermäßigten Kostenbeitrag in Höhe von 13 € monatlich haben Leistungsempfänger nach Sozialgesetzbuch II (SGB II) -Grundsicherung und Arbeitssuchende- und SGB XII - Sozialhilfe-, Einkommen unter dem Regelsatz sowie für Geschwisterkinder (erstes Kind zahlt voll), sofern dies einer Kostenübernahme, auch teilweise, durch einen anderen Kostenträger nicht entgegensteht.
Die Zahlungspflicht für das Mittagessen im Rahmen der Nachmittagsbetreuung an den Grundschulen beträgt 9 Monate und im Hort 11 Monate; eine Erstattung für nicht in Anspruch genommene Leistungen erfolgt nicht.
8. Die Krippengebühr richtet sich nach der Festlegung gemäß der Gebührenstaffel der Gebührensatzung.
9. Die Gebührenfestsetzung für Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Holzminden haben, erfolgt anhand der Festlegung gemäß der Gebührenstaffel der Gebührensatzung plus einer Kostenpauschale in Höhe von 35% der vorher festgelegten zu zahlenden Gebühr.
10. Für die ganztägige Benutzung des Hortes während der Schulferien wird eine wöchentliche Gebühr in Höhe von 20,00 Euro erhoben.

§ 2

Einkommen

1. Zum Einkommen im Sinne dieser Gebührensatzung gehören alle Einnahmen der Gebührenpflichtigen und des Kindes, das die Kindertagesstätte / den Spielkreis besucht, in Geld oder Geldeswert im Sinne des § 82 Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Nicht angerechnet werden das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG), sofern es den Betrag von 300,00 Euro nicht übersteigt, die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und die Renten und Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit gewährt werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie das Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz und das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz.

2. Vom Einkommen sind abzusetzen :
 - auf das Einkommen entrichtete Steuern
 - Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
 - nachgewiesene und erbrachte Aufwendungen der Gebührenpflichtigen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung gegenüber Personen außerhalb ihres Haushalts,
 - Werbungskosten, die den Jahrespauschalbetrag im Sinne des Einkommensteuergesetzes je Erwerbstätigen übersteigen;
 - außergewöhnliche Belastungen im Sinne des SGB XII.
3. Berechnungszeitraum für das Einkommen ist grundsätzlich das Kalenderjahr, das dem jeweiligen Kindergartenjahr (1.8.) vorausgeht.
4. Negative Einkünfte (z.B. Verluste aus Gewerbebetrieben, Vermietung oder Verpachtung)sind nicht abzuziehen.
5. Das Einkommen des laufenden Jahres ist zu berücksichtigen, wenn sich das Einkommen aus dem Berechnungszeitraum nach Abs. 3 wesentlich - mindestens um 10 % - verändert hat oder verändern wird.

§ 3

Auskunftspflichten

1. Vor Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte / den Spielkreis und danach bei jeder Änderung der Einkommenssituation haben die Gebührenpflichtigen der Stadt durch Abgabe der Einkommenserklärung schriftlich anzugeben, welcher Stufe der Gebührenstaffel sie zuzuordnen sind.
2. Die Stadt hat das Recht, sich die Angaben zum Einkommen belegen zu lassen. Ohne die Angaben oder ausreichende Belegung durch Einkommensunterlagen ist die entsprechende Höchstgebühr zu zahlen. In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden.

Einkommensunterlagen sind insbesondere:

- Lohnsteuerbescheinigungen und Gehaltsabrechnungen
 - Einkommensteuererklärung oder Teile davon,
 - Bescheide, Abrechnungen, Kontoauszüge, Gewinn- und Verlustrechnungen, Bilanzen und ähnliche Belege, die geeignet sind, das Einkommen gem. § 2 nachzuweisen.
3. Können die Gebührenpflichtigen die erforderlichen Unterlagen für den Berechnungszeitraum nicht vorlegen, so kann als Berechnungszeitraum das letzte Kalenderjahr zugrunde gelegt werden, für welches die erforderlichen Unterlagen beigebracht werden können.

§ 4

Zahlung der Gebühren und Fälligkeit

1. Die Heranziehung zu der Gebühr für die Benutzung und den Kostenbeitrag für das Mittagessen erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Bescheide, denen ein Berechnungszeitraum nach § 2 Abs. 4 bzw. Einkommensunterlagen nach § 3 Abs. 3 zugrunde liegen sind vorläufig und werden nach einer Frist von vier Monaten endgültig beschieden. Eingetretene Überzahlungen werden mit der nächstfolgenden Fälligkeit verrechnet oder erstattet; Nachforderungen werden mit der nächstfolgenden Fälligkeit erhoben.

2. Gebühr und Kostenbeitrag sind monatlich bis zum Monatsletzten für den laufenden Nutzungszeitraum an die Stadtkasse Holzminden zu zahlen. Sie unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.
3. Für Kinder, die im Nachrückverfahren bis einschließlich 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr bzw. der volle Kostenbeitrag, für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr bzw. der halbe Kostenbeitrag zu entrichten.
4. Kann ein Kind länger als einen Monat, bei Kuren drei Wochen, eine Kindertagesstätte / den Spielkreis nicht besuchen, ermäßigt sich die Gebühr um 50 %. Wird ein Kind, nach einem Vorlauf von zwei Öffnungstagen, schriftlich von der Teilnahme am Mittagessen in einer Kindertagesstätte / dem Spielkreis abgemeldet, werden Kosten des nicht in Anspruch genommenen Mittagessens erstattet bzw. verrechnet. Ohne schriftlichen Antrag erfolgt die Erstattung / Verrechnung bei Schließungstagen der Kindertagesstätte / dem Spielkreis. Die Erstattung / Verrechnung erfolgt quartalsweise.
5. Die Zahlungspflicht der Gebühren wird durch Schließungen während der Ferienzeit nicht unterbrochen.
6. Die Zahlungspflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kindertagesstätte / dem Spielkreis ausscheidet. Im Jahr der Einschulung des Kindes endet die Zahlungspflicht zum 31. Juli.

§ 5

Stundung, Ermäßigung und Erlass

1. Die Gebühren können gestundet, ermäßigt oder teilweise erlassen werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen und andere Kostenträger die Gebühren nicht übernehmen.
2. Über eine Stundung entscheidet das Amt für Jugend und Familie nach pflichtgemäßem Ermessen durch Bescheid. Die Festsetzung erfolgt für 6 Monate; Folgeanträge sind möglich.
Die Entscheidung über Ermäßigung und Erlass von Gebühren trifft der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Holzminden). Grundlage für die Entscheidung ist § 90 Achstes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit bundes- und landesrechtlichen Regelungen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Holzminden, den 29.06.2011

STADT HOLZMINDEN

Der Bürgermeister
Jürgen Daul

(L.S.)

Vorstehende Satzung ist im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden, Nr. 7, vom 21.7.2011 bekannt gemacht und im Täglichen Anzeiger Holzminden am 29.7.2011 veröffentlicht worden.

